



Sozialversicherungsrecht im Zeitalter der Robotik

KURT PÄRLI*

Das Robotik-Zeitalter wird auch das Sozialversicherungsrecht herausfordern. Im Brennpunkt stehen Fragen der Finanzierung der Sozialwerke, wenn als Folge der Robotisierung Arbeitsplätze verloren gehen, was sich bei Aufrechterhaltung des heutigen Finanzierungssystems der Sozialversicherungen auf die Einnahmen auswirkt. Die rasante technologische Entwicklung von «Gehilfen», namentlich im Bereich der Exoskelette, aber auch bei computergestützten Gelenken und Prothesen, kollidiert mit dem heutigen Konzept in der Invaliden- und Unfallversicherung, wonach Hilfsmittel nur in zweckmässiger und einfacher Ausführung zu Lasten der Sozialversicherungen finanziert werden. Die zurückhaltende Praxis der Sozialversicherungsbehörden ist angesichts der menschenrechtlich und verfassungsmässig garantierten Ansprüche behinderter Menschen auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe zu hinterfragen.

L'ère de la robotique constitue aussi un défi pour le droit des assurances sociales. L'attention se porte tout particulièrement sur la question du financement des assurances sociales, puisque la robotisation peut conduire à la perte d'emplois, ce qui a une incidence sur les recettes en cas de maintien du système actuel de financement des assurances sociales. L'évolution technologique rapide des « aides », notamment dans le domaine des exosquelettes, mais aussi des articulations et prothèses assistées par ordinateur, se heurte au concept actuel de l'assurance-invalidité et accidents, qui prévoit que seuls les moyens auxiliaires d'un modèle simple et adéquat sont financés par les assurances sociales. La pratique restrictive des autorités des assurances sociales doit être revue étant donné que les droits de l'homme et la Constitution garantissent aux personnes handicapées le droit de participer pleinement à la société.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Auswirkungen der Robotisierung auf die Finanzierung der Sozialversicherungen und die Integration
 - A. Düstere Prognosen
 - B. Robotersteuer oder Roboter als «Rentenretter»?
 - C. Auswirkungen der Robotisierung auf die Erwerbsideologie in der Sozialversicherung
- III. Roboter als Hilfsmittel der Invaliden- und Unfallversicherung: Status quo und Denkanstösse
 - A. Die rechtlichen Grundlagen
 - B. Rechtsprechung
 - C. Behindert oder Behinderung durch die IV-Hilfsmittel-Praxis?
 - D. Denkanstösse
 1. Blick über die Grenzen – und zurück in die Schweiz
 2. Impulse aus der UN-Behindertenrechtskonvention
 3. Nachteilsausgleich im Allgemeinen statt «Erwerbsideologie»

I. Einleitung

Roboter bewegen, nicht nur im wörtlichen Sinne, denn Roboter sind in der Lage, Dinge zu transportieren oder andere Aufgaben zu übernehmen. Begriffe wie Roboter, Robotisierung oder Robotik bewegen die Wissenschaft, sogar die Rechtswissenschaften, welche gegenüber Neuerungen meist zurückhaltend sind. Die juristische Ause-

inandersetzung mit der Robotisierung wird vor allem dann in einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen, wenn es um spektakuläre Fragen wie die Haftung für Unfälle selbstfahrender Autos geht. Dass die Robotik oder die Robotisierung auch etwas mit dem Sozialversicherungsrecht zu tun hat, wird kaum wahrgenommen. Auch an juristischer Fachliteratur fehlt es weitgehend. Insoweit bewegt sich der vorliegende Text auf einem weitgehend noch unbearbeiteten Feld.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu thematisieren gibt oder gäbe es indes einiges. So wäre zu untersuchen, welche Auswirkungen die Robotisierung und der damit – möglicherweise – einhergehende Verlust an Arbeitsplätzen auf die Finanzierung der Sozialversicherungen nach sich ziehen. Vertiefte Analysen wären notwendig zu Fragen der Schadentragung durch die Sozialversicherungen bei durch Roboter verursachten Unfällen. Zumindest mittelbar sozialversicherungsrechtlich relevant ist auch die bereits breit diskutierte Thematik der Pflegeroboter. Die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Alters- und Hinterlassenenversicherung sehen vor, dass die Kosten sogenannter Hilfsmittel finanziert werden können. Die dynamische Entwicklung bei Exoskeletten wirft die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen solche (aktuell noch sehr teuren) Geräte als Hilfsmittel im Sinne der Sozialversicherungen finanziert werden können. Die gleiche Frage stellt sich auch hinsichtlich der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Leistungskategorie «Mittel und Gegenstände»

* KURT PÄRLI, Prof. Dr. iur., Professor für Soziales Privatrecht an der Universität Basel.

kennt. Während sich gegenwärtig und in unmittelbarer Zukunft die Frage nach einem Recht auf Finanzierung eines Exoskeletts stellt, wird sich mittel- und langfristig eher das Problem stellen, dass Versicherte unter dem Titel «Schadenminderungspflicht» von der Sozialversicherung aufgefordert werden, zwecks Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit ein Exoskelett zu tragen. Das Recht auf ein Hilfsmittel wird dann eine Pflicht zur Verwendung des Hilfsmittels unter Androhung von Entzug der Sozialversicherungsleistung. Schliesslich könnte diskutiert werden, ob die oft wegen Voreingenommenheit der Gutachter kritisierten IV-Gutachten nicht besser von Robotern übernommen würden. Entsprechend programmiert würden diese Roboter vorurteils- und diskriminierungsfreie Gutachten produzieren.

Die Palette möglicher sozialversicherungsrechtlicher Robotik-Themen ist also immens. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich zum einen auf die möglichen Auswirkungen der Robotisierung auf die Finanzierung der Sozialversicherungen und ganz allgemein auf die «Erwerbsideologie», die das ganze Sozialversicherungssystem prägt. Zum anderen thematisieren sie das Spannungsfeld zwischen technologischer Entwicklung und dem bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittel.

II. Auswirkungen der Robotisierung auf die Finanzierung der Sozialversicherungen und die Integration

A. Düstere Prognosen

Der Einsatz von Robotern und die dynamische Digitalisierung der Arbeitswelt werden gemäss Studien in den nächsten zwei Jahrzehnten in den USA zum Verschwinden von 47% der bisherigen Berufe führen.¹ Ähnliche Zahlen finden sich auch für Deutschland.² Am Weltwirt-

schaftsforum 2016 in Davos wurde eine Untersuchung vorgestellt, die den Verlust von fünf Millionen Jobs in den Industrieländern in den nächsten fünf Jahren prophezeit.³ Es gibt aber auch Einschätzungen, dass zwar viele Stellen und Berufe verschwinden, diese jedoch durch andere und neue Jobs kompensiert werden.⁴

Angenommen, diese düsteren Szenarien verwirklichen sich, hat dies einen beachtlichen Effekt auf die Finanzierung der Sozialwerke. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) wird zu fast 80% durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert.⁵ Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen aus Steuererträgen im Bereich Alkohol, Tabak und Spielbanken.⁶ Zudem wird die AHV mit einem Mehrwertsteuerprozent finanziert.⁷ Bei den Beiträgen der Versicherten wird zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterschieden.⁸ Bei den Erwerbstätigen wiederum werden Beiträge aus Einkommen selbständiger und unselbständiger Arbeit unterschieden. Selbständigerwerbende bezahlen auf dem Einkommen Beiträge zwischen 5,196% und 9,65%,⁹ bei unselbständigen betragen die Beiträge 10,25%¹⁰ (je hälftig von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu bezahlen).

Falls der zunehmende Einsatz von Robotern zu einer Vernichtung von Arbeitsplätzen führt und wenn keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, reduziert sich das Beitragssubstrat der Sozialversicherungen. Wie gezeigt wurde, führt das Erwerbseinkommen von Selbständigerwerbenden zu weniger Einnahmen für die Sozialwerke als dasjenige von Unselbständigerwerbenden. Vor allem durch die im Zuge der Digitalisierung um sich greifende neue Form der Organisation der Arbeit über Internetplattformen¹¹ wird der Anteil an selbständiger und scheinselfständiger Erwerbsarbeit zunehmen. Auch dies führt somit

¹ CARL BENEDIKT FREY/MICHAEL A. OSBORNE, *The Future of employment: How susceptible are Jobs to Computerisation?*, Oxford Martin School, Working Paper, 2013, Internet: http://www.oxfordmartin.ox.ac.uk/downloads/academic/The_Future_of_Employment.pdf (Abruf 21.11.2016).

² TOBIAS KAISER, *Maschinen könnten 18 Millionen Arbeitnehmer verdrängen*, Die Welt vom 2.2.2015, Internet: <https://www.welt.de/wirtschaft/article140401411/Maschinen-koennten-18-Millionen-Arbeitnehmer-verdraengen.html> (Abruf 2.12.2016). Für die Schweiz kommt der Bericht «Transformation der Schweizer Wirtschaft», verfasst von der Unternehmensberatungsfirma Deloitte, zu einer eher positiven Einschätzung der Auswirkungen der Automatisierung, siehe Internet: <https://www2.deloitte.com/ch/de/pages/innovation/articles/transforming-swiss-economy.html> (Abruf 23.12.2016).

³ Siehe World Economic Forum, *The Future of Jobs. Employment, Skills and Workforce Strategy for the Fourth Industrial Revolution*, Global Challenge Insight Report, 2016, Internet: http://www3.weforum.org/docs/WEF_Future_of_Jobs.pdf (Abruf 2.12.2016).

⁴ Siehe KAISER (FN 2); KAREN MÄRKEL, *Konkurrenz durch Roboter schafft Hunderttausende Jobs*, Handelszeitung vom 18.5.2016, Internet: <http://www.handelszeitung.ch/konjunktur/konkurrenz-durch-roboter-schafft-hunderttausende-jobs-1085172> (Abruf 2.12.2016).

⁵ Art. 112 Abs. 3 BV.

⁶ Art. 104 und 111 AHVG.

⁷ Vgl. den Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV (SR 641.203).

⁸ Art. 4–9 AHVG, Art. 17 AHVV.

⁹ Art. 8 AHVG.

¹⁰ Art. 5 Abs. 1 AHVG, Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 27 Abs. 2 EOG, Art. 3 Abs. 2 AVIG.

¹¹ Siehe dazu KURT PÄRLI, *Neue Formen der Arbeitsorganisation: Internet-Plattformen als Arbeitgeber*, Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosenversicherung 4/2016, 243–253.

zu einer Reduktion des Beitragssubstrats und so zu einer Finanzierungslücke bei den Sozialversicherungen.

B. Robotersteuer oder Roboter als «Rentenretter»?

Der Chef der Deutschen Post, Frank Appel, schlägt eine Robotersteuer vor, mit der künftig staatliche Aufgaben finanziert werden könnten. «Man könnte», so Appel, «zum Beispiel bei Arbeit, die von Menschen geleistet wurde, auf die Mehrwertsteuer verzichten – und nur die Arbeit von Robotern besteuern».¹² Das Europäische Parlament hat sich ebenfalls mit dieser Fragestellung beschäftigt. Vorgesprochen wird, dass Besitzer von industriellen Robotern dann Steuern und Sozialversicherungsbeträge abverlangt werden, wenn es zu grossen Entlassungswellen kommt.¹³ Grundidee ist dabei, dass die Nutzer und Profiteure neuer Technologien sich den negativen Folgen – vorliegend für die Finanzierung der Sozialwerke – nicht entziehen können bzw. dass sie sich zumindest finanziell an der «Folgenbewältigung» beteiligen müssen.¹⁴ Denkbar sind auch eine grundsätzliche Umgestaltung des Steuer- und Sozialsystems, etwa auf dem Wege eines allgemeinen Grundeinkommens. Eine entsprechende Volksinitiative scheiterte indes unlängst an der Urne relativ klar.¹⁵ Die «Maschinensteuer» oder eben «Robotersteuer» war schon in den 80er-Jahren – als die Wirtschaft ebenfalls durch eine Automatisierungswelle betroffen war – Thema in Wissenschaft¹⁶

und Politik¹⁷. Die entsprechenden Vorschläge setzten sich nicht durch und auch in der Wissenschaft verschwand das Interesse an diesen Fragen allmählich. Es ist gut möglich, dass die Ideen aus jener Zeit eine «Renaissance» erleben.

C. Auswirkungen der Robotisierung auf die Erwerbsideologie in der Sozialversicherung

Studien zeigen, dass nicht alle Berufe gleichermassen von der Robotisierung betroffen sind. Zwar werden künftig auch kognitiv anspruchsvolle Tätigkeiten unter Druck geraten, doch sind es auch einfachere Arbeiten, die der Roboter getriebenen Rationalisierung zum Opfer fallen werden.¹⁸ Wird dieses Szenario eintreten, so zeigt sich ein Widerspruch mit dem in der Arbeitslosenversicherung (ALV), Invalidenversicherung (IV) und auch Sozialhilfe verankerten Grundsatz der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Die jüngeren Revisionen in der ALV und in der IV verfolgen den Grundgedanken, dass eine Beschäftigung im Arbeitsmarkt, und sei es über den Umweg der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen, dem voraussetzungslosen Geldleistungsbezug klar vorgehen soll.¹⁹ Auch die Sozialhilfe verfolgt diesen Ansatz.²⁰ Schon heute zeigt die Praxis, dass die ambitionierten Ziele der Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht erreicht werden können. Besonders Personen mit psychischen Problemen sind kaum vermittelbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Robotisierung die Chancen dieser Menschen auf Teilhabe am Arbeitsleben erhöhen wird.²¹

¹² OLAF GERSEMANN/BIRGER NICOLA, Post-Chef will die Arbeit von Robotern besteuern, Die Welt vom 10.7.2016, Internet: <https://www.welt.de/wirtschaft/article156922755/Post-Chef-will-die-Arbeit-von-Robotern-besteuern.html> (Abruf 2.12.2016).

¹³ European Parliament, Committee on Legal Affairs, Draft Report with Recommendations to the Commission on Civil Law Rules on Robotics, 2015/2013(INL), 31.5.2016, Internet: <http://bit.ly/285CBjM> (Abruf 2.12.2016).

¹⁴ Siehe dazu auch ISABELLE WILDHABER, Die Roboter kommen – Konsequenzen für Arbeit und Arbeitsrecht, ZSR 2016 I, 315 ff.

¹⁵ Die eidgenössische Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» wurde abgelehnt (23,1% Ja-Stimmen, 76,9% Nein-Stimmen), Bundesratsbeschluss vom 15. August 2016 über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016, BBl 2016 6779 ff., 6780, 6784.

¹⁶ ALFRED VON BOSS, Löst eine «Maschinensteuer» alle Probleme?, Wirtschaftsdienst, 11/1981, 544–548; WOLF D. KLATT, Vom Maschinensturm zur Maschinensteuer: historisch-experimentelle Überlegungen zum Ursprung des Wertschöpfungsbeitrags, in: Rolf G. Heinze/Bodo Hombach/Henning Scherf (Hrsg.), Sozialstaat 2000: Auf dem Weg zu neuen Grundlagen der sozialen Sicherung, Bonn 1987, 191–207; WILHELM ADAMY/GERHARD BÄCKER, Der Maschinenbeitrag: ein Allheilmittel für Rentenfinanzen und Arbeitsmarkt?, WSI-Mitteilungen, 1/1985, 24–33.

¹⁷ Siehe z.B. die Vorschläge des österreichischen Sozialministers Dallinger im Jahre 1982, IRMGARD BAYER, Aufregung um die «Maschinensteuer», Zeit Online vom 14.10.1983, Internet: <http://www.zeit.de/1983/42/aufregung-um-die-maschinensteuer> (Abruf 5.12.2016).

¹⁸ MARC INGO WOLTER/ANKE MÖNNIG/MARKUS HUMMEL/ENZO WEBER/GERD ZIKA/ROBERT HELMRICH/TOBIAS MAIER/CAROLINE NEUBER-POHL, Wirtschaft 4.0 und die Folgen für Arbeitsmarkt und Ökonomie, Szenario-Rechnungen im Rahmen der BIBB-IAB-Qualifikations- und Berufsfeldprojektionen, IAB-Forschungsbericht 13/2016, 9.11.2016, 40 ff.

¹⁹ KURT PARLI, Aktivierung von gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmenden: Auswirkungen auf Soziale Rechte, in: Josef Estermann (Hrsg.), Der Kampf ums Recht – Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung – Beiträge zum zweiten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologischen Vereinigung, Luzern/Wien 2012, 293–311.

²⁰ EVA NADAI, Die Vertreibung aus der Hängematte. Sozialhilfe im aktivierenden Staat, in: Denknnetz (Hrsg.), Zur politischen Ökonomie der Schweiz, Jahrbuch 2007, 10–19.

²¹ Frau Dr. med. Henrike Schenkel, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, gab in einem Interview mit dem unabhängigen Mediendienst zur Arbeit und zur Erwerbslosigkeit zu verstehen, man «würde ja eher einen Roboter als einen psychisch kranken Men-

III. Roboter als Hilfsmittel der Invaliden- und Unfallversicherung: Status quo und Denkanstösse

A. Die rechtlichen Grundlagen

Der Anspruch auf Hilfsmittel der Invalidenversicherung ist im Gesamtkonzept der Invalidenversicherung zu verorten. Art. 8 IVG²² hält fest: «Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (a) diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und (b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind». Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören nach Art. 8 Abs. 3 lit. d IVG auch «Hilfsmittel». Der Anspruch auf Hilfsmittel wird in Art. 21 IVG weiter konkretisiert. Hilfsmittel sollen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglichen. Die IV gibt indes Hilfsmittel nur in *einfacher und zweckmässiger Ausführung* ab. In Art. 2 Abs. 4 HVI²³ wird festgehalten, dass (nur) ein Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung bestehe. Randziffer 1004 KHMI²⁴ präzisiert, dass die versicherte Person keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung hat. Auch die Unfallversicherung (UV) sieht Regelungen zu Hilfsmitteln vor. Nach Art. 11 UVG²⁵ besteht ein Anspruch auf einfache und zweckmässige Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen. In Art. 1 HVUV²⁶ wird präzisiert, dass Hilfsmittel gewährt werden, soweit diese durch Unfall oder Berufskrankheit bedingte körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen.

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen zum Anspruch auf Hilfsmittel illustriert die «Denkweise» der So-

zialversicherungen. Bei der IV zeigt sich der Fokus auf den Erwerb. Hilfsmittel bilden Teil der Eingliederungsmassnahmen, und unter Eingliederung ist (primär) die Eingliederung in die Arbeitswelt zu verstehen. In der UV ergibt sich der Sachzusammenhang zur Berufswelt aus der Natur der Unfallversicherung als Versicherung, die für alle Arbeitnehmer/-innen obligatorisch ist. Die Beschränkung des Anspruchs auf Hilfsmittel in «einfacher und zweckmässiger Ausführung» ist im Rahmen einer Sozialversicherung, die auf Zwangssolidarität basiert, nachvollziehbar. Wenn nun aber durch technologische Innovation Hilfsmittel auf den Markt kommen, die z.B. eine wesentliche Verbesserung in der Mobilität bewirken, aber ausserordentlich teuer sind, so kann dies mit dem Konzept «einfach und zweckmässig» kollidieren. Wie sogleich zu zeigen sein wird, neigt die Rechtsprechung dazu, die Termini «einfach und zweckmässig» eher eng auszulegen.

B. Rechtsprechung

In BGE 132 V 215 musste das Bundesgericht über die Frage entscheiden, ob die IV bei einem Versicherten, der nach einem Motorradunfall linksseitig Oberschenkelamputiert war, für die Kosten von CHF 39'000 eines hoch entwickelten Kniegelenks mit elektronisch-hydraulischer Stand- und Schwungphasensteuerung (C-Leg-System) aufkommen muss. Die IV wollte dem trotz seiner Beeinträchtigung berufstätigen Ingenieur lediglich eine wesentlich günstigere herkömmliche Beinprothese finanzieren (etwas über CHF 6000). Das Sozialversicherungsgericht Zürich hiess die Beschwerde des Versicherten gut, worauf das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor dem Bundesgericht rügte, bei der C-Leg-Prothese handle es sich um eine «Luxusversorgung», welche nicht in den «Zuständigkeitsbereich der Invalidenversicherung fallen» könne. Zwischen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung und derjenigen mit einer C-Leg-ausgerüsteten Beinprothese bestehe ein «krasses Missverhältnis, welches die Abgabe eines solch kostspieligen Hilfsmittels nicht verantworten» lasse.²⁷ Das Bundesgericht indes stützte die Entscheidung des Sozialversicherungsgerichts Zürich. Die IV könne sich dem technischen Fortschritt nicht verschliessen.²⁸ Einschränkung hielt das Bundesgericht allerdings fest, die Finanzierung eines C-Leg-Kniegelenksystems komme nur bei einem «besonders gesteigerten

schen anstellen» (OSWALD SIGG, Grosse Verständnislosigkeit bei der Invalidenversicherung [IV], Hälfte/Moitié vom 23.3.2015, Internet: http://www.haelfte.ch/index.php/newsletter-reader/items/Verst%C3%A4ndnislose_IV.html [Abruf 23.12.2016]).

²² Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).

²³ Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51).

²⁴ Kreisschreiben vom 1. Januar 2013 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI; SR 318.507.11).

²⁵ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

²⁶ Verordnung vom 18. Oktober 1984 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Unfallversicherung (HVUV; SR 832.205.12).

²⁷ BGE 132 V 215 E. 4.3.1.

²⁸ BGE 132 V 215 E. 4.3.3.

Eingliederungsbedürfnis» (für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit) in Frage.²⁹

Auch in BGE 141 V 30 war die Finanzierung einer C-Leg-Prothese streitig. In diesem Fall war der Unfallversicherer (konkret die SUVA) für den Versicherungsfall zuständig. Die SUVA bestritt den Anspruch des Versicherten auf Erneuerung seiner Prothese nicht, erachtete indes die C-Leg-Prothese als nicht einfach und zweckmässig, u.a. weil der Versicherte (auch) mit dieser Prothese nicht mehr in der Lage sein werde, eine Berufstätigkeit aufzunehmen.³⁰ Das Bundesgericht aber führte aus, dass der Hilfsmittelsanspruch in der Unfallversicherung eine Ergänzung der medizinischen Behandlung darstelle und nicht von einer beruflichen Wiedereingliederung abhängen. Zudem stellte das Bundesgericht gestützt auf die medizinischen Expertisen fest, dass eine mechanische Prothese beim Zustand des Versicherten ungeeignet und sogar kontraindiziert sei. Im Ergebnis erachtete das Bundesgericht deshalb das C-Leg-Knie als das zweckmässige und im konkreten Fall auch einfache Hilfsmittel.³¹

Während in den beiden gerade erwähnten Bundesgerichtsurteilen die Versicherten einen Anspruch auf das bessere (und teurere) Hilfsmittel durchsetzen konnten, finden sich mehrere Urteile, in denen die Anwendung der Grundsätze der Zweckmässigkeit und Einfachheit zu einer Verweigerung der Kostenübernahme führte. So lehnte das Bundesgericht die Kostenübernahme des Prothesenfusses des Typs «Echelon» ab (Kostenpunkt: CHF 7'439) und bejahte lediglich einen Anspruch auf den günstigeren Typ «C-Walk» (CHF 3'205).³² Auch abgelehnt hat das Bundesgericht im Jahre 2014 die Kostenübernahme einer neuartigen sogenannten Genium-Beinprothese. Es genüge nicht, dass diese neue Technologie für die versicherte Person notwendig sei. Erforderlich sei vielmehr, dass das entsprechende Hilfsmittel «unabdingbar» sei, was vorliegend nicht der Fall sei.³³ Diese Haltung bekräftigte das Bundesgericht in einer Entscheidung vom 8. April 2016. Das kantonale Gericht habe ohne Verletzung von Bundesrecht zu Recht erkannt, die beantragte Genium-Knieersatz-Prothese stelle zwar das bessere Hilfsmittel dar, sei indessen wesentlich teurer als das C-Leg. Das vom Versicherten gewünschte Modell «Genium» sei kein einfaches Hilfsmittel im Sinne der Rechtsprechung.³⁴

C. Behindert oder Behinderung durch die IV-Hilfsmittel-Praxis?

Veranstaltungen wie der von der ETH organisierte Cybathlon³⁵ demonstrieren eindrücklich die riesigen Fortschritte in der Entwicklung von Mobilitätshilfen. Insbesondere die Entwicklung der Exoskelette verläuft rasant und birgt grosses Potential für die Wiedererlangung bzw. Verbesserung der Mobilität. Wie das Bundesgericht in BGE 132 V 215 richtig erkannt hat, kann (bzw. soll) sich die IV der technologischen Entwicklung nicht verschliessen. In der Praxis verweigern die Sozialversicherungsbehörden regelmässig die Übernahme von Hilfsmitteln, die dem aktuellen Stand der (sich rasch wandelnden) Technik entsprechen.³⁶ Vor diesem Hintergrund haben sich Prothesenträger/-innen in einer Interessenvereinigung zusammengeschlossen (Promembro³⁷). Sie kritisieren, dass der Staat sich zwar an der Finanzierung der Hochschulen beteilige, die an den «Prothesen von morgen» forschen. Gleichzeitig aber würden die IV und die SUVA die Rechtsgrundlagen bezüglich Hilfsmittel sehr restriktiv anwenden und so behinderten Menschen den Zugang zu aktuellen Technologien verweigern.³⁸ Die Thematik ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. Am 30. September 2016 reichte Nationalrat Balthasar Glättli unter dem Titel «Grössere Autonomie und bessere soziale Integration von Personen mit Behinderung ermöglichen» eine Motion ein, in der der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament gesetzliche Änderungen vorzulegen, die es den Sozialversicherern ermöglichen, die Kosten für die optimalen Hilfsmittel für behinderte Personen zu übernehmen.³⁹

D. Denkanstösse

1. Blick über die Grenzen – und zurück in die Schweiz

Es versteht sich von selbst, dass die in der Schweiz diskutierten Fragen, wieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Sozialversicherung für womöglich sehr teure Hilfsmittel aufzukommen habe, auch in anderen Staaten aktuell sind. Bei der Suche nach einschlägigen

²⁹ BGE 132 V 215 E. 4.3.4.

³⁰ BGE 141 V 30 E. 3.1.

³¹ BGE 141 V 30 E. 3.2.

³² BGer, 9C_600/2011, 20.4.2012.

³³ BGer, 8C_279/2014, 10.7.2015, E. 7.4.

³⁴ BGer, 8C_52/2016, 8.4.2016, E. 5.3.

³⁵ Internet: <http://www.cybathlon.ethz.ch/> (Abruf 3.12.2016).

³⁶ FRANZISKA STOCKER, Kein Zugang zu neuester Technologie, Procap-Magazin 3/2016, 10.

³⁷ Internet: <http://www.promembro.ch/de/> (Abruf 3.12.2016).

³⁸ Siehe Internet: <http://www.promembro.ch/de/?Promembro> (Abruf 3.12.2016).

³⁹ Motion Glättli vom 30.9.2016 (16.3880; Internet: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163880> [Abruf 23.12.2016]).

Gerichtsurteilen fällt die Entscheidung des Sozialgerichts Speyer, Rheinland-Pfalz, vom 20. Mai 2016 auf.⁴⁰ Die im konkreten Fall zuständige Krankenkasse lehnte den Antrag eines Paraplegikers auf Kostenübernahme für ein ReWalk-Exoskelett ab (Kostenpunkt: ca. EUR 72'000). Beim ReWalk-System handelt es sich um ein am Körper tragbares «Roboter-Exoskelett», das Menschen mit einer Rückenmarksverletzung ermöglicht, durch motorisierte Hüften und Knie wieder aufrecht zu stehen, zu gehen und Treppen hinauf- und hinabzusteigen. Die computergesteuerte Rumpf-Bein-Orthese führt Beine und Füße in ihrem natürlichen Bewegungsablauf und macht so ein unabhängiges, kontrolliertes Stehen und Gehen wieder möglich.⁴¹ Die Krankenkasse begründete ihre Ablehnung damit, dass der Versicherte bereits einen Rollstuhl und ein Bewegungstrainingsgerät finanziert erhalten habe, auch könne er einen Stehtrainer beantragen. Der Versicherte dagegen machte geltend, dank dem Exoskelett könne er Strecken von mehr als 500 Metern gehen. Das Gericht hielt fest, ein Rollstuhl führe nur zu einem *mittelbaren Behinderungsausgleich*, das ReWalk-System indes gewähre einen *unmittelbaren Behinderungsausgleich*. Durch das Exoskelett könne der Kläger selbstbestimmt im Haus und im Nahbereich seiner Wohnung sicher stehen und gehen. Querschnittgelähmte Menschen hätten Anspruch auf einen möglichst vollständigen funktionellen Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktionen und auf Hilfsmittel des aktuellen Standes des medizinischen und technischen Fortschritts. Nach Ansicht des Gerichts ist das ReWalk-Exoskelett zudem auch wirtschaftlich, denn das Wirtschaftlichkeitsgebot könne erst dann greifen, wenn es mehrere funktionell zumindest gleich geeignete Versorgungsmöglichkeiten gäbe. Gleichwertige und günstigere Versorgungsalternativen lagen nicht vor.⁴²

Das Urteil des Sozialgerichts Speyer ist auch mit Blick auf die Rechtslage in der Schweiz aufschlussreich. Es besteht ein Anspruch auf ein Hilfsmittel, das dem aktuellen Stand des medizinischen und technischen Fortschritts entspricht. Auch das Bundesgericht hat in BGE 132 V 215 klargestellt, dass sich die IV dem technischen Fort-

schritt nicht verschliessen dürfe.⁴³ Der Anspruch einer behinderten Person auf einen umfassenden funktionellen Ausgleich der beeinträchtigten Bewegungsfunktionen lasse sich aus dem verfassungsmässigen Recht von Menschen mit Behinderung auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe ableiten.⁴⁴ Das hat zur Folge, dass IV und UV die gesetzlichen Bestimmungen zu den Hilfsmitteln verfassungskonform auslegen müssen. Das Bundesgericht hält dazu in einer Entscheidung vom 3. Juni 2009 zur Frage der Kostenübernahme behinderungsbedingter Anpassungen an der Wohnung fest, dass bei der Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsnormen sowie bei der Ermessenshandhabung den Grundrechten und verfassungsmässigen Grundsätzen Rechnung zu tragen und zwischen den grundrechtlich geschützten Positionen des Versicherten und dem Anliegen der Einfachheit und Zweckmässigkeit (vorliegend des Umbaus) abzuwägen sei.⁴⁵ Das Bundesgericht betont aber in dieser Entscheidung mit Verweis auf seine frühere Rechtsprechung,⁴⁶ dass selbst unter grundrechtlichem Aspekt kein Anspruch auf eine bestmögliche Eingliederung bestehe.⁴⁷

2. Impulse aus der UN-Behindertenrechtskonvention

Anknüpfend an die vorangehenden Ausführungen zur Notwendigkeit der Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Teilhabe behinderter Menschen ist die UN-Behindertenrechtskonvention (BehiK)⁴⁸ zu erwähnen, die für die Schweiz seit dem 15. Mai 2014 verbindlich ist. Art. 4 BehiK enthält allgemeine Verpflichtungen für die Vertragsstaaten. Dazu gehört u.a. die Pflicht zur Förderung der Forschung und Entwicklung neuer Technologien für Mobilitätshilfen (Art. 4 lit. g BehiK). Unter dem Titel «Persönliche Mobilität» verlangt Art. 20 BehiK von den Vertragsstaaten wirksame Massnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Dies soll u.a. durch die Gewährleistung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen und unterstützenden Technologien erfolgen.

Eine allzu rigorose Beschränkung des Anspruchs behinderter Menschen auf Hilfsmittel nach den Grundsätzen

⁴⁰ Sozialgericht Speyer, S 19 KR 350/15, 20.5.2016.

⁴¹ Siehe zum Produkt Internet: <http://rewalk.com/de/> (Abruf 3.12.2016).

⁴² Siehe Urteilszusammenfassung von Rechtsanwalt Jürg Holzmeier in der Datenbank «rehadat», Internet: http://www.rehadat-recht.de/de/hilfsmittel/index.html?FilterGIX=Rewalk&suchmaske-submit=Suchen&connectdb=rechtsgrundlagen_result&info box=%2Ffinfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=REC&suchbe griffe=hilfsmittel+oder+arbeitsmittel&artrec=urteil&from=1 (Abruf 12.1.2017).

⁴³ Siehe oben B.

⁴⁴ Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 BV.

⁴⁵ BGer 8C_315/2008, 3.6.2009, E. 3.4.2.1.

⁴⁶ BGE 134 I 105 E. 6.

⁴⁷ BGer 8C_315/2008, 3.6.2009, E. 3.4.2.1.

⁴⁸ Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BehiK; SR 0.109).

der Zweckmässigkeit und Einfachheit lässt sich mit den Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der BehiK nicht rechtfertigen. Vielmehr sind Verwaltung und Gerichte und ggf. auch der Gesetzgeber gefordert, den Zugang zu Hilfsmitteln zu gewähren, die dem aktuellen Stand der technologischen Entwicklung entsprechen.

3. Nachteilsausgleich im Allgemeinen statt «Erwerbsideologie»

Sowohl aus der menschenrechtlichen Verpflichtung zum Nachteilsausgleich gemäss der BehiK als auch aus dem Verfassungsauftrag nach Art. 8 Abs. 4 BV lässt sich ein Anspruch behinderter Menschen auf Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile ableiten. In Art. 1 BehiG⁴⁹ ist denn auch festgehalten, das Gesetz bezwecke den Nachteilsausgleich. Art. 1 Abs. 2 BehiG deklariert, dieses Gesetz setze Rahmenbedingungen, «die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben». Der Anwendungsbereich des BehiG ist allerdings beschränkt. Erforderlich sind nach BehiG Massnahmen zum Nachteilsausgleich lediglich im Bereich Verkehr, Bauten, Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen. Ein allgemeiner, alle gesellschaftlichen Aspekte durchdringender Anspruch auf Nachteilsausgleich sieht das BehiG nicht vor. Ein derart umfassender Nachteilsausgleich greift erst recht nicht bei den Sozialversicherungen, namentlich bei der IV. Diese folgt vielmehr einer rigiden Erwerbsideologie. Ein solches Konzept ist angesichts des (möglicherweise) drohenden Verlustes unzähliger Arbeitsplätze als Folge der Robotisierung der Wirtschaft nicht zielführend. Damit die technologischen Innovationen der Robotisierung auch und vor allem Menschen mit Behinderung zukommen, ist also ein umfassender, nicht auf lediglich bestimmte Bereiche beschränkter Anspruch auf Nachteilsausgleich notwendig. Möglich ist allerdings, dass die Robotisierung die Barrierefreiheit beim Zugang zu Gebäuden vereinfachen wird. Es könnte nämlich geschehen – war jüngst in der NZZ zu lesen –, dass der Einsatz von Robotern im Wirtschaftsleben den Ausbau der Barrierefreiheit im privaten und öffentlichen Raum forcieren wird: Statt behindertengerecht wird künftig robotergerecht geplant und gebaut.⁵⁰

⁴⁹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

⁵⁰ ADRIAN LOBE, Auf dem Weg nach Cyborg City, NZZ vom 18.11.2016, 41.